

S A T Z U N G
der DEUTSCHEN-LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT
HOLMARKSEE e.V.

I Name, Sitz, Zweck

§ 1 - Name, Sitz

§ 2 - Zweck

§ 3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 4 - Geschäftsjahr

II Mitgliedschaft, Gliederung

§ 5 - Mitgliedschaft

§ 6 - Verhältnisse zu den übergeordneten Organen

§ 7 - Jugendarbeit

§ 8 - Organe

§ 9 - Abstimmungen und Wahlen

§ 10 - Mitgliederversammlung

§ 11 - Vorstand

§ 12 - Kreisverband und Kreisbeauftragter

III Sonstige Bestimmungen

§ 13 - Schieds- und Ehrengericht

§ 14 - Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichts

§ 15 - Schieds- und Ehrengerichtsordnung: Kostentragung

§ 16 - Prüfungen - Ordnungen

§ 17 - Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz- und -Material

§ 18 - Geschäftsführung - Geschäftsordnung

§ 19 - Regelwerke für den Rettungssport

§ 20 - Kassenprüfer

§ 21 - Ehrungen, Ehrungsordnung

§ 22 - Satzungsänderungen

§ 23 - Auflösung/Aufhebung

§ 1 - Name, Sitz

(1) Die DLRG-Holmarksee e.V. der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (LV) und im Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. (KV).

(2) Sie führt den Namen:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Holmarksee e.V.

abgekürzt „DLRG Holmarksee e.V.“

(3) Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet des Amtes Hürup im Kreis Schleswig-Flensburg.

(4) Vereinssitz der DLRG Holmarksee e.V. ist Freienwill.

(5) Die DLRG Holmarksee e.V. ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg.

§ 2 - Zweck

(1). Die vordringliche Aufgabe der DLRG Holmarksee e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen:

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

(4) Zu den Aufgaben gehören auch die:

6. Förderung des Schulschwimmunterrichtes
7. Aus- und Fortbildung in Erster-Hilfe und im Sanitätswesen,
8. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am und im Wasser,
9. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen
10. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,

11. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
12. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
13. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
14. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

(1) Die DLRG Holmarksee e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Die DLRG Holmarksee e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der DLRG Holmarksee e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Holmarksee e.V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage der DLRG Holmarksee e.V. entstanden sind. Die DLRG Holmarksee e.V. darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

§ 4 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzungen und Ordnungen der DLRG Holmarksee e.V., der DLRG KV Schleswig-Flensburg e.V., der DLRG LV Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

(3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.

(4) Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon gewählte Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

(5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit von der Jahreshauptversammlung der DLRG Holmarksee e.V. festgelegt wird und in einer Beitragsordnung geregelt wird.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss:

- a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Holmarksee e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 13.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres

(7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Holmarksee e.V. zurückzugeben.

(8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Holmarksee e.V. nicht verpflichtet.

(9) Die DLRG Holmarksee e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6 - Verhältnis zu den übergeordneten Organen

(1) Die DLRG Holmarksee e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.

(2) Die DLRG Holmarksee e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.

(3) Die DLRG Holmarksee e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.

(4) Die DLRG Holmarksee e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den in der Geschäftsordnung des LV festgelegten Terminen ab.

(5) Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Holmarksee e.V. dem KV Schleswig-Flensburg und dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.

(6) Über die Jahreshauptversammlung der DLRG Holmarksee e.V. sind der Kreisverband und der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

(7) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung sind dem Landesverband sämtliche und dem Kreisverband die Informationen zu Ziff. 3-5 zuzuleiten:

- 1. Statistischer Jahresbericht
- 2. Beitragsabrechnung

3. Mitgliederstatistik

4. Personenverzeichnis der Funktionsträger

5. Protokoll der Mitgliederversammlung

(8) Die Angelegenheiten der DLRG Holmarksee e.V. auf Kreis-, Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungen wahrgenommen.

§ 7 - Jugendarbeit

(1) Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV, im KV und in den Gliederungen.

(2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Holmarksee e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Holmarksee e.V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Holmarksee e.V., die vom Jugendtag der DLRG Holmarksee e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

(3) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG Holmarksee e.V. ab.

(4) Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Holmarksee e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 - Organe

Organe der DLRG Holmarksee e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 - Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

(2) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

(4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder.

§ 10 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Holmarksee e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. d. J. zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder der DLRG Holmarksee e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.

(4) Zu der Mitgliederversammlung muss durch Anzeige im Flensburger Tageblatt oder durch Aushang an dem allen Mitgliedern bekannten Aushangkasten am Wachgebäude Hollmarksee oder per Email oder schriftlich durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter der zuletzt bekannten Anschrift eingeladen werden. Die Einladung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dinglichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dieses zulassen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Holmarksee e.V. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:

1. Wahl des Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung (im Jahr der Landesverbandshaupttagung)
5. Anträge
6. Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen, die maximal einmal jährlich erhoben werden und maximal die Hälfte eines Mitgliedsbeitrages betragen dürfen)
7. Satzungsänderungen

8. Auflösung der DLRG Holmarksee e.V.

(7) Der Vorsitzende der DLRG Holmarksee e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens 8 Wochen nach Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 – Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die DLRG Holmarksee e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Den Vorstand bilden:

- a) der Vorsitzende
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) technischer Leiter
- d) der Schatzmeister
- e) der Jugendwart
- f) der Schriftwart
- g) stellvertretender technischer Leiter
- h) stellvertretender Schatzmeister
- i) stellvertretender Jugendwart.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus auch einen Geschäftsführer wählen.

Ämterkopplungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in einer Person des Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer kann Stellvertreter des Vorsitzenden sein. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der DLRG Holmarksee e.V. und der Stellvertreter. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertreter nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

(4) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl kommissarisch im Amt.

(5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann versetzt erfolgen. Es werden dann gleichzeitig gewählt:

die Vorstandsmitglieder a, f und i

und versetzt

die Vorstandsmitglieder d, e und g

und versetzt

die Vorstandsmitglieder c, b und h

Der Jugendvorsitzende ist durch Wahl nach der Jugendordnung der DLRG Holmarksee e.V. Mitglied des Vorstandes. Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter stimmberechtigtes Mitglied

(6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.

(7) Die Einladung zur Vorstandsitzung hat mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(8) Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendvorstand vertritt.

§ 12 – Kreisverband und Kreisbeauftragter für den Kreis Schleswig-Flensburg

(1) Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederungen im Kreis Schleswig-Flensburg zusammen.

(2) Er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.

(3) Er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Gliederungen seines Kreisgebietes und dem Landesverband.

(4) Er vertritt die Interessen der Gliederungen seines Bereiches im LV und die Interessen des LV in den Gliederungen seines Kreisgebietes.

(5) Die Wahl des vertretungsberechtigten Kreisverbandsvorstandes hat in dem Jahr, in dem eine LV-Haupttagung stattfindet, spätestens 6 Wochen vor der LV-Haupttagung zu erfolgen.

(6) Einzelheiten zu Art und Umfang der Tätigkeit des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg sind in dessen Satzung bzw. Ordnungen und in den Beschlüssen seiner Organe zu regeln.

(7) Der Vorsitzende des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg oder sein Vertreter im Amt nimmt auf Ebene des Landesverbandes zugleich die Aufgaben und Befugnisse des Kreisbeauftragten nach § 12 der Satzung des Landesverbandes wahr.

§ 13 Schiedsgerichtsbarkeit (Schieds- und Ehrengerichte)

(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte (Schieds- und Ehrengerichte) haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

1. Beleidigungen; üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt.

2. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das

Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben.

(3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.

(4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

1. Rüge oder Verwarnung, ggf. mit entsprechender Veröffentlichung
2. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
3. Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
4. Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
5. Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen
6. Zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre
7. Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gem. § 13 (2) dieser Satzung

(6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§ 14 Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes

(1) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.

(2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied an dem Verfahren beteiligt ist.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.

(4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl eine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 15 Schieds- und Ehrengerichtsordnung: Kostentragung

(1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

(2) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden-

§ 16 - Ordnungen, Prüfungen

(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes, des KV und des LV erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder binden

1. Im Rahmen ihrer Ausbildung- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Holmarksee e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
3. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 17 - Gestaltungsordnung; DLRG-Markenschutz und Material

(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie der Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.

(2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Der LV und seine Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 18 - Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung

Für die Geschäftsführung der DLRG Holmarksee e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gilt außerdem, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Landverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§ 19 - Regelwerke für den Rettungssport

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat eine Anti-Doping-Ordnung, die für alle Mitglieder verbindlich als Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen gilt.

§ 20 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Holmarksee e.V. und berichten hierüber der MV. Der dritte gewählte Kassenprüfer tritt nur in Aktion, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist einmal zulässig.

§ 21 – Ehrungsordnung

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 22 – Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
- (4) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 23 – Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Holmarksee e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens 2 Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig bis zu zwei alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren für die Abwicklung bestimmt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Holmarksee e.V. fällt deren Vermögen an die in § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zwecks Verwendung zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr zu, die sich ähnliche Ziele, wie die DLRG, gesetzt hat.